

Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2024 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 13.06.2024, Aktenzeichen WM42-42-321/161 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2021, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2021 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2021 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2024		
Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
Bäcker und Konditoren	175 €	1,0211%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker	85 €	0,4981%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer NEU	186 €	1,0836%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	154 €	0,8986%
Feinwerkmechaniker	120 €	0,7002%
Fotograf	0 €	0,0000%
Friseur	53 €	0,3099%
Glaser	90 €	0,5275%
Informationstechniker	0 €	0,0000%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU	148 €	0,8636%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	143 €	0,8349%
Kälteanlagenbauer NEU	180 €	1,0503%
Kälteanlagenbauer	161 €	0,9394%
Karosserie- und Fahrzeugbauer NEU	170 €	0,9919%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	145 €	0,8437%
Kraftfahrzeugtechniker NEU	180 €	1,0504%
Kraftfahrzeugtechniker	160 €	0,9336%
Land- und Baumaschinenmechatroniker	127 €	0,7420%
Maler und Lackierer	86 €	0,4997%
Metallbauer	152 €	0,8852%
Ofen- und Luftheizungsbauer	0 €	0,0000%
Raumausstatter	35 €	0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	55 €	0,3209%
Schreiner	195 €	1,1378%
Zahntechniker	35 €	0,2042%
Zweiradmechaniker	52 €	0,3034%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 10.06.2024 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinaanzausgleich für 2024 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Konstanz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 13.06.2024, Aktenzeichen WM42-42-321/161 genehmigt, am 17.07.2024 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 22. Juli 2024

Präsident
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA) 2024 der Handwerkskammer Konstanz wurde am 09.08.2024 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-konstanz.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 09.08.2024 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des In-Kraft-Tretens veröffentlicht.